

# Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung  
– eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>

~~– der Änderung eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>~~

Der Stadt- – Markt- – Gemeinderat

hat am 03. November 1992 für das Gebiet

"Obergünzburg Nord - Sportgelände"

einen Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes <sup>1)</sup>~~ – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – ~~Diese Änderung des Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>~~ ist von der Regierung von/der <sup>1)</sup>

~~vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.~~

~~genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt <sup>1)</sup>~~

~~ist von der Regierung von/der <sup>1)</sup>~~

vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 4.2.93 Nr. V-610-7/2

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich <sup>1)</sup>.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – <sup>1)</sup> 8953 Obergünzburg, Marktplatz 1

Zimmer Nr. 108 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches – wird der Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>~~ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am <sup>3)</sup> 10. Feb. 1993 19
Abgenommen am 05. MRZ 1993 19
 (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Obergünzburg, 08.02.1993

Ort, Tag

VG Obergünzburg

Dienststelle



Unterschrift  
Schreck

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstbezeichnung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

